

Vorübergehendes Einfrieren aller SKE-Leistungen und der individuellen Ausschüttung der Leerkassetten/Speichermedienvergütung

Aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren könnte die austro mechana mit finanziellen Forderungen aus der Leerkassettenvergütung konfrontiert werden. Aus unternehmerischer Sorgfalt muss die austro mechana daher die SKE-Leistungen sowie die Tantiemen aus der Leerkassettenvergütung bis zur Entscheidung des OGH vorübergehend einfrieren.

Um die Rechte aller KünstlerInnen auf Vergütung für privates Kopieren in Österreich durchzusetzen, musste die austro mechana den Konzern Amazon klagen, der diese Ansprüche generell nicht bezahlen will. Diese Klage war für fast alle europäischen Länder von großer Relevanz, zumal sie bis vor den Europäischen Gerichtshof geführt wurde und somit in Folge viele europäische Systeme betreffen könnte. Der EuGH hat 2013 die Rechtmäßigkeit des Systems der austro mechana grundsätzlich bestätigt, aber von einigen Voraussetzungen abhängig gemacht, die noch von den nationalen Gerichten zu klären seien.

Diese Kriterien hat Amazon aufgegriffen und attackiert nun im fortgesetzten nationalen Verfahren die Rechtmäßigkeit und überhaupt den Anspruch von Kunstschaffenden auf Privatkopiervergütung. Dabei wurden verschiedene Argumente gegen die Rechtmäßigkeit des Vergütungssystems für privates Kopieren in Österreich vorgebracht. Das Handelsgericht Wien hat dem Standpunkt Amazons – unerwartet – Recht gegeben. Das Oberlandesgericht Wien hat jüngst diese Entscheidung im Berufungsverfahren bestätigt.

Die endgültige Klärung in Österreich erfolgt nun durch den Obersten Gerichtshof (OGH). Eine Entscheidung wird im Herbst 2016 erwartet. Bei einem für die austro mechana ungünstigen Urteil könnte es zu finanziellen Forderungen kommen, welche die austro mechana aus den Geldern der Leerkassettenvergütung allenfalls zu bedienen hätte.

Die austro mechana ist aus unternehmerischer Sorgfalt und Vorsicht daher rechtlich verpflichtet, mit einem vorübergehenden Einfrieren von Zahlungen aus der Speichermedienvergütung auf diese Situation zu reagieren. Beirat und Generalversammlung der austro mechana haben beschlossen, bis zur Entscheidung des OGH keine direkte Verteilung vorzunehmen, weiters soziale Zuschüsse und laufende Sozialleistungen der SKE sowie neue Kulturförderungen einzufrieren.

Sobald das Verfahren zu Gunsten der Kunstschaffenden und der austro mechana abgeschlossen worden sein wird, werden die Gelder aus der Speichermedienvergütung selbstverständlich sofort wieder für die Leistungen der SKE und für die Verteilung zur Verfügung stehen.

.....

Zur Speichermedienvergütung (Leerkassettenvergütung)

Die Speichermedienvergütung wird in Österreich für alle daran beteiligten Verwertungsgesellschaften (Literar Mechana, VBK, VDFS, LSG, VAM, VGR) bzw. deren Bezugsberechtigte (KomponistInnen, MusiktextautorInnen, LiteratInnen, JournalistInnen, ausübende KünstlerInnen, Filmschaffende, Bildende KünstlerInnen etc.) von der austro mechana eingehoben und gemäß einem vereinbarten Schlüssel zwischen diesen Verwertungsgesellschaften aufgeteilt.

50 % der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung fließen gesetzlich zwingend in die SKE (Sozialen und Kulturellen Einrichtungen) der beteiligten Verwertungsgesellschaften; das ist hinsichtlich der KomponistInnen, MusiktextautorInnen und MusikverlegerInnen die austro mechana.

Die anderen 50% des austro mechana-Anteils an der Speichermedienvergütung werden von der austro mechana gemäß den dafür vorgesehenen Regelungen in ihren Verteilungsbestimmungen direkt an die Bezugsberechtigten verteilt.